

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 5

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 96. Jahrgang 04. Oktober 2022

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

31.08.22	Feststellung des Einflusses von Alkohol und von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	76
01.09.22	Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)	92

Bekanntmachungen

16.08.22	Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts	92
----------	--	----

Allgemeine Verfügungen

Feststellung des Einflusses von Alkohol und von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Behörde für Inneres und Sport (Az. A 321/501.94-34/1),
der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (Az. E27132-01) und
der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 18/2022 vom 31. August 2022 (Az. 4103/1)

- 1. Allgemeines**
- 2. Atemalkoholprüfung**
 - 2.1 Einverständnis der betroffenen Person
 - 2.2 Atemalkoholvortest mittels Atemalkoholtestgerät
 - 2.3 Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät
 - 2.3.1 Belehrung
 - 2.3.2 Durchführung der Atemalkoholmessung
 - 2.3.3 Messprotokoll
 - 2.4 Löschung der personenbezogenen Daten
- 3. Körperliche Untersuchung und Blutprobenentnahme**
 - 3.1 Rechtliche Grundlagen
 - 3.1.1 Beschuldigte und Betroffene
 - 3.1.2 Andere Personen
 - 3.1.3 Verstorbene
 - 3.2 Gründe für die Anordnung
 - 3.2.1 Regelfälle für die Anordnung
 - 3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten und andere Bußgeldtatbestände mit Atemalkoholgrenzwerten oder ohne bestimmten Alkoholisierungsgrad
 - 3.2.3 Unklare Verdachtslage
 - 3.2.4 Verdacht auf Einfluss durch sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe
 - 3.3 Verzicht auf die Anordnung
 - 3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung
 - 3.3.2 Ausnahmen
 - 3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

- 3.5 Verfahren bei der Blutprobenentnahme
 - 3.5.1 Entnahme der Blutprobe
 - 3.5.2 Protokoll
 - 3.5.3 Anordnung / Anwendung von Zwang
 - 3.5.4 Zweite Blutprobenentnahme
 - 3.5.5 Sicherung der Blutproben
- 3.6 Verfahren bei der Untersuchung
- 4. Urinproben**
- 5. Haarproben**
- 6. Vernichtung des Untersuchungsmaterials**
 - 6.1 Untersuchungsproben
 - 6.2 Untersuchungsbefunde
- 7. Sicherstellung / Beschlagnahme von Führerscheinen**
 - 7.1 Voraussetzungen
 - 7.1.1 Atemalkoholprüfung
 - 7.1.2 Weigerung
 - 7.2 Verfahren
 - 7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft
 - 7.2.2 Rückgabe an Betroffene
 - 7.2.3 Ausländische Führerscheine
- 8. Bevorrechtigte Personen**
 - 8.1 Abgeordnete
 - 8.2 Diplomatinen, Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen
 - 8.3 Stationierungstreitkräfte
 - 8.3.1 Grundsätze
 - 8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge
 - 8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge
- 9. Kosten**
- 10. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder von sonstigen, allein oder zusammen mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (wie Arzneimitteln oder Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob

- eine Atemalkoholprüfung (Nummer 2),
- eine körperliche Untersuchung und/oder eine Blutprobenentnahme im Sinne des § 81a der Strafprozessordnung (StPO) (Nummer 3),
- eine Urinprobe (Nummer 4) oder
- eine Haarprobe (Nummer 5)

in Betracht kommen.

Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 7) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a und § 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) oder nach einschlägigen Schifffahrtspolizeiverordnungen.

2. Atemalkoholprüfung

2.1 Einverständnis der betroffenen Person

Atemalkoholprüfungen (Atemalkoholvortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Da sie zudem ein aktives Mitwirken erfordern, können sie nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden. Sie sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutprobenentnahme erleichtern. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- beziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutprobenentnahme anzuordnen.

2.2 Atemalkoholvortest mittels Atemalkoholtestgerät

Liegen für einen Anfangsverdacht ausreichende Anhaltspunkte für eine unter der Einwirkung von Alkohol begangene Straftat oder Ordnungswidrigkeit noch nicht vor, kommt gegebenenfalls ein Atemalkoholvortest mit Hilfe eines Atemalkoholtestgerätes in Betracht, um diese aufzuspüren oder sonst die Entscheidung über die Anordnung einer Blutprobenentnahme oder einer Atemalkoholmessung mittels eines Atemalkoholmessgerätes vorzubereiten. Für die Belehrung gilt Nummer 2.3.1 entsprechend.

2.3 Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät

Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient bei einem bestehenden Verdacht insbesondere der Feststellung, ob die in § 24a StVG und anderen Bußgeldtatbeständen genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind.

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.3.1 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird und die Messung die Bereitschaft zur Mitwirkung erfordert. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern. Auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

2.3.2 Durchführung der Atemalkoholmessung

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405-1 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen im Abstand von 2 bis maximal 5 Minuten zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

2.3.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens (vgl. Nummer 2.3.2) ist mittels Messprotokollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll sind für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.4 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Messprotokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

3. Körperliche Untersuchung und Blutprobenentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Auf Anordnung sind bei Beschuldigten (Strafverfahren) und Betroffenen (Bußgeldverfahren) ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutprobenentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). Betroffene haben jedoch nur die Blutprobenentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Absatz 4 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG);
- die Blutprobenentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Absatz 2 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutprobenentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden (§ 81c Absatz 3 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG); beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81c Absatz 4 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutprobenentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutprobenentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen

eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,30 Promille oder mehr Alkohol im Blut, einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, oder unter der Einwirkung von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen, wenn es infolge des jeweiligen Konsums zu

Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr oder ein motorisiertes Wasserfahrzeug geführt zu haben mit 1,10 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,60 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebebahnfahrzeug, ein Wasserfahrzeug oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben, obwohl sie wegen des alleinigen oder zusammen mit Alkohol erfolgten Genusses anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges behindert waren, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten (zum Beispiel die Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung [BinSchStrEV], die Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung [SeeSchStrO] oder die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See [VSeeStrO]);
- die Lotstätigkeit ausgeübt zu haben unter der Einwirkung anderer berauschender Mittel als Alkohol;
- im Obusverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft zusammen mit alkoholischen Getränken oder ausschließlich andere, die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich genommen oder unter der Wirkung solcher Mittel gestanden zu haben;
- ein Luftfahrzeug geführt oder bedient zu haben unter dem Einfluss von anderen psychoaktiven Substanzen als Alkohol, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigen oder ausschließen.

3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten und andere Bußgeldtatbestände mit Atemalkoholgrenzwerten oder ohne bestimmten Alkoholisierungsgrad

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 StVG begangen zu haben, wird eine Atemalkoholmessung durchgeführt. Wird die Atemalkoholmessung von der betroffenen Person abgelehnt oder das Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet (vgl. Nummer 2.1 Satz 5), ist eine Blutprobenentnahme anzuordnen. Gleiches gilt, wenn ein Nachtrunk beobachtet oder behauptet wird oder wenn sonstige Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen, gilt dies entsprechend, sofern ausschließlich Anhaltspunkte für einen Alkoholkonsum bestehen, namentlich, wenn Personen verdächtig sind,

- ein Wasserfahrzeug unter der Einwirkung von Alkohol geführt zu haben, sofern Schifffahrtspolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten (zum Beispiel die BinSchStrEV, die SeeSchStrO oder die SeeStrOV);
- die Lotstätigkeit unter der Einwirkung von Alkohol ausgeübt zu haben;
- im Obusverkehr, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke zu sich genommen oder unter der Wirkung solcher Getränke gestanden zu haben;
- während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten alkoholische Getränke eingenommen oder die Fahrt mit diesen Gütern unter der Wirkung solcher Getränke angetreten zu haben;
- ein Luftfahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol geführt oder bedient zu haben.

3.2.3 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutprobenentnahme sind in der Regel, also vorbehaltlich einer stets vorzunehmenden Einzelfallprüfung, auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe stehenden Personen, die sich in oder auf einem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen ist und sofern sich daraus jeweils der Anfangsverdacht gegen die Insassen ergibt, das Fahrzeug geführt zu haben;
- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe stehenden anderen Personen (zum Beispiel Fußgängerinnen und Fußgänger, Beifahrerinnen und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;
- bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen vorhanden sind (zum Beispiel Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens);
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen, wenn sich daraus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat unter Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen ergeben;
- wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vgl. Nummer 2.1 Satz 5).

3.2.4 Verdacht auf Einfluss durch sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung beziehungsweise nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (zum Beispiel nach vorhergegangenem Atemalkoholvortest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen ein durchgeführter sogenannter Drogenvortest mit positivem Ergebnis, durchgeführte psycho-motorische Testverfahren (zum Beispiel Finger-Nase-Test, Rombergtest, Einbeinstand) mit auffälligen Ergebnissen, das Auffinden von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen, sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in Betracht.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutprobenentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den Privatklagedelikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 des Strafgesetzbuchs [StGB]), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten Regelfälle;
- wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;
- wenn die entsprechend Nummer 2.3 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden, falls

- sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Einfluss durch sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe, relative Fahruntüchtigkeit, Anhaltspunkte für verminderte Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit [§§ 20, 21, 323a StGB, §§ 12 Absatz 2, 122 OWiG]) ausnahmsweise geboten sind;
- bei den unter Nummer 3.2.2 genannten Ordnungswidrigkeiten eine Atemalkoholmessung nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführt werden kann oder die Voraussetzungen des Satzes 3 der Nummer 3.2.2 (Nachtrunk) vorliegen;
- das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und

- äußere Merkmale (zum Beispiel gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
- die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens

auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;

- eine entsprechende Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei ergeht.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutprobenentnahme steht der Richterin oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu (§ 81a Absatz 2 Satz 1, § 98 Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 und 2, § 53 Absatz 2 OWiG).

Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder § 316 StGB oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a und 24c StVG begangen worden ist. Die Anordnungscompetenz liegt in diesen Fällen bei den Staatsanwaltschaften und ihren Ermittlungspersonen beziehungsweise in Bußgeldverfahren bei den zuständigen Verfolgungsbehörden (§ 81a Absatz 2 Satz 2 StPO, § 46 Absatz 4 Satz 2 OWiG).

Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutprobenentnahme unterzogen werden, so kann das Gericht und, wenn dieses nicht rechtzeitig erreichbar ist, die Staatsanwaltschaft die Maßnahme anordnen, falls die gesetzliche Vertreterin beziehungsweise der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81c Absatz 3 und 5 StPO, § 46 Absatz 1 und 2 OWiG).

Soweit nach dieser Verfügung eine körperliche Untersuchung und eine Blutprobenentnahme anzuordnen sind, gilt dies nur für die Fälle, in denen eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaften, ihrer Ermittlungspersonen oder der zuständigen Verfolgungsbehörden besteht. Bedarf es einer richterlichen Anordnung, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

3.5 Verfahren bei der Blutprobenentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutprobenentnahmen dürfen nur von approbierten Ärztinnen oder Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutprobenentnahmen sind an den ärztlichen Beweismittelsicherungsdienst des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, gegebenenfalls an sonstige approbierte Ärztinnen oder Ärzte zu richten, die dazu bereit sind.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie sonstige auf das

Zentralnervensystem wirkende Stoffe gewonnenen Messwerte wesentlich von der sachgemäßen Blutprobenentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge beträgt circa 10 ml. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen, sollen im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen nach Möglichkeit drei Röhrchen mit jeweils 10 ml Blut entnommen werden.
- Die Blutprobe ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutprobenentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstupfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadelsysteme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vorzuhalten.
- Bei Leichen ist – außerhalb des Rahmens einer Obduktion – das Blut in der Regel durch Venenpunktion oder durch Einschnitt einer freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutprobenentnahme aus beiden Oberschenkelvenen nicht möglich ist, kann eine Blutprobenentnahme aus dem Herzen erfolgen. In diesem Fall müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung beziehungsweise Anhörung über die Aufnahme von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zur Zeit der Tat bestehenden Grad der durch Alkohol oder sonstige auf das Zentralnervensystem wirkende Stoffe bedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung an die Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3.5.3 Anordnung / Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutprobenentnahme widersetzen, sind hierzu unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen. Sind aus ärztlicher beziehungsweise rechtsmedizinischer Sicht einzelne körperliche Untersuchungsmaßnahmen unter Zwang ohne Aussagekraft, beschränkt sich die ärztliche Einschätzung auf den äußeren Anschein und die Dokumentation etwaiger Ausfallerscheinungen.

Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vgl. Nummer 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Absatz 6 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutprobenentnahme

Eine zweite Blutprobenentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht zum Beispiel Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutprobenentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf erheblichen Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen erheblichen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutprobenentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutprobenentnahme erfolgen. Die Entscheidung trifft die anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Die Anordnung kann unterbleiben, wenn aus ärztlicher beziehungsweise rechtsmedizinischer Sicht stattdessen eine Begleitalkoholanalyse empfohlen wird und diese auch in rechtlicher Hinsicht für die spätere Beweisführung ausreichend erscheint.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutprobenentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutprobenentnahmeprozess zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutprobenentnahme ausgeschlossen sind.

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Blutprobe entnimmt, ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe(n) verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen. Die Teile des Klebezettels sind übereinstimmend zu beschriften. Bei einer zweiten Blutprobenentnahme ist auf eine verwechslungssichere Beschriftung zu achten und auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von der Ärztin beziehungsweise dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle (Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Butenfeld 34, 22529 Hamburg) zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den „Spezielle(n) Regeln für den Bereich forensische Blutalkoholbestimmung“ der Deutschen Akkreditierungsstelle (www.dakks.de) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern. Weichen

Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat.

Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

4. Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit neben der Blutprobenentnahme gegebenenfalls auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Im Urin können Stoffe nachgewiesen werden, die bereits im Blut abgebaut sind, beispielsweise bei größerem zeitlichem Abstand zwischen Vorfall und Probenentnahme. Die Entscheidung trifft die die Blutprobenentnahme anordnende Person in der Regel nach ärztlicher Beratung insbesondere zur Aussagekraft einer Urinanalyse im konkreten Fall. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in lichtschließenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gegebenenfalls gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identitätsnummern verwendet werden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

5. Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von der RichterIn oder dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Absatz 2 Satz 1 StPO, § 46 Absatz 1 und 2, § 53 Absatz 2 OWiG).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden. Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 - 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.

Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nummer 4 Absatz 3 entsprechend.

6. Vernichtung des Untersuchungsmaterials

6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- beziehungsweise Bußgeldverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren.

Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zutreffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

7. Sicherstellung / Beschlagnahme von Führerscheinen

7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO). Dies gilt nicht für Führerscheine, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum nach Maßgabe der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (EU-Führerscheinrichtlinie) ausgestellt worden sind, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Inland hat.

7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutprobenentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

7.2. Verfahren

7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder der Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen. Die Möglichkeit der Sicherstellung aus Gründen der Gefahrenabwehr bleibt unberührt.

7.2.3 Ausländische Führerscheine

Die Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern die Inhaberin oder der Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat; besteht im Inland kein ordentlicher Wohnsitz, kommt eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheins, der nach Maßgabe der EU-Führerscheinrichtlinie ausgestellt worden ist, von vornherein nicht in Betracht (vgl. Nummer 7.1 Satz 2).

Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zwecke der Anbringung eines Vermerkes über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Absatz 6 StPO), gelten die Nummern 7.2.1 und 7.2.2 mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerkes unverzüglich zurückzugeben sind.

8. Bevorrechtigte Personen

8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 zur Indemnität und Immunität der Abgeordneten (P II 5-640180/9, GMBI. S. 37) verwiesen.

Demzufolge ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe von Nummern 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Abgeordnete zum Zwecke der Blutprobenentnahme zur Polizeidienststelle und zu einer Ärztin oder einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines einer oder eines Abgeordneten ist, sofern nicht die Durchführung von Ermittlungsverfahren durch die jeweiligen Parlamente allgemein genehmigt ist, nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Immunität nicht geltend gemacht werden (vgl. Nummer § 192b Absatz 1 RiStBV und Artikel 9 des Protokolls vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union).

8.2 Diplomatinen, Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG).

Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamtinnen, Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (zum Beispiel nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutprobenentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde beziehungsweise des zuständigen Gerichts keine Bedenken zu erheben sein (vgl. Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 [GMBI. S. 1206] sowie Nummern 193 bis 195 RiStBV).

8.3 Stationierungskräfte

8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vgl. Artikel VII NATO-Truppenstatut [NTS]), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutprobenentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6a und b des Zusatzabkommens zum NTS [NTS-ZA]). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaat oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6b NTS-ZA).

Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Nummer 7.1 Satz 2 und Nummer 7.2.3 Satz 1 zweiter Halbsatz (Führerscheine nach Maßgabe der EU-Führerscheinrichtlinie) bleiben unberührt. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

9. Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutprobenentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

10. Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hamburgischen Justizverwaltungsblatt (HmbJVBl.) in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die Gemeinsame Verfügung der Behörde für Inneres (Az. A 312/501.94-34/1), der Behörde für Wissenschaft und Forschung (Az. 11.54-07) und der Justizbehörde Nr. 13/2001 vom 17. April 2001 (Az. 4103/1-30 – HmbJVBl. 2001 S. 57) aufgehoben.

Vorübergehende Änderung des Vollstreckungsplans

(zu § 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 98 HmbSVVollzG, § 48 HmbJAVollzG, § 22 StVollstrO)

AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 17/2022 vom 01. September 2022 (Az.: 4431/1)

I. Regelung

Die AV der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 23/2021 vom 25.10.2021 wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt ab sofort in Kraft.

Bekanntmachungen

Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts

Bekanntmachung vom 16. August 2022 (Az. 4253/2)

Das dem Senat nach Artikel 44 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zustehende Begnadigungsrecht wird wie folgt ausgeübt:

I

(1)

Die Entscheidung über Gnadengesuche wird nach § 6 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats der Senatskommission für das Gnadenwesen übertragen, soweit nicht nachfolgend besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Der Senatskommission für das Gnadenwesen gehören die oder der Präses und die Staatsrätin oder der Staatsrat der für die Justiz zuständigen Fachbehörde sowie weitere Mitglieder an, die vom Senat im Rahmen der Geschäftsverteilung bestellt werden.

(2)

Auf Antrag eines Mitgliedes der Senatskommission für das Gnadenwesen muss eine unter Absatz 1 fallende Gnadenangelegenheit in der Vollversammlung des Senats zur Entscheidung gebracht werden.

(3)

Die für die Justiz zuständige Fachbehörde wird ermächtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Senatskommission für das Gnadenwesen über Gnadengesuche zu entscheiden und die Entscheidung auf sonstige Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu übertragen. Die Ermächtigung gilt nicht für

- a) den Erlass oder die bedingte Aussetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen,
- b) den Erlass oder die bedingte Aussetzung von Freiheitsstrafen, soweit im jeweiligen Gnadenverfahren noch mehr als vier Jahre zu verbüßen sind.

Kommt einer unter die Ermächtigung fallenden Gnadenangelegenheit nach Ansicht der für die Justiz zuständigen Fachbehörde eine besondere Bedeutung zu, so legt sie sie der Senatskommission für das Gnadenwesen zur Entscheidung vor.

(4)

Die für die Justiz zuständige Fachbehörde führt die Geschäfte der Senatskommission für das Gnadenwesen. Sie kann die Führung der Geschäfte auf sonstige Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

II

(1)

Die Vollversammlung des Senats entscheidet über

1. die Beseitigung von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamtinnen, Beamte, Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie von Folgen solcher Maßnahmen gegenüber Hinterbliebenen, wenn auf
 - a) Entfernung aus dem Dienst,
 - b) Aberkennung des Ruhegehalts,
 - c) Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt

oder

- d) bei Mitgliedern des Rechnungshofs und bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern auch auf Versetzung in ein anderes Amt oder ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt

erkannt worden ist,

2. die Beseitigung des Verlustes der Beamtenrechte, der Rechte aus dem Richterverhältnis oder der Rechte aus dem Versorgungsverhältnis, wenn der Verlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung oder infolge Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes eingetreten ist,

3. die Wiederherstellung der Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge in den Fällen der Nummer 2 im Wege der Begnadigung, sofern die Wiederherstellung der verlorengegangenen Rechte in vollem Umfange begehrt wird oder der Beamtin, dem Beamten, der Richterin oder dem Richter nunmehr eine Rechtsstellung verliehen werden soll, die sonst einer Ernennung durch den Senat nach Artikel 45 oder 63 der Verfassung bedürfte.

(2)

Die Vollversammlung des Senats entscheidet ferner über Anträge auf Erlass von Disziplinarmaßnahmen, die von ihr selbst verhängt worden sind.

III

Es werden nach § 22 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Senats ermächtigt, Senatsbeschlüsse im Verfügungswege in Gnadenangelegenheiten zu fassen,

1. die Mitglieder des Senats und die Staatsrätinnen und Staatsräte der jeweils zuständigen Senatsämter und Fachbehörden über den gnadenweisen Erlass der von den Senatsämtern und den Fachbehörden verhängten Geldbußen und Fahrverbote,

2. das Mitglied des Senats und die Staatsrätin oder der Staatsrat des für das Personalwesen zuständigen Senatsamtes, sofern das bestehende oder frühere Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis betroffen ist und die Entscheidung nicht nach Abschnitt II der Vollversammlung des Senats vorbehalten ist,
3. die Mitglieder des Senats und die Staatsrätinnen und Staatsräte der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden bei Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen, die von Behörden der Sonderverwaltungen oder von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts verhängt worden sind,
4. das Mitglied des Senats und die Staatsrätin oder der Staatsrat
 - a) der für das Gesundheitswesen zuständigen Fachbehörde bei berufsgerichtlichen Maßnahmen des Hamburgischen Berufsgerichts für die Heilberufe und des Hamburgischen Berufsgerechtshofes für die Heilberufe,
 - b) der jeweils zuständigen Fachbehörde bei Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende der ihrer Aufsicht unterstehenden Hochschulen,
 - c) der für Bezirksangelegenheiten zuständigen Fachbehörde bei von den Bezirksamtern verhängten Geldbußen.

IV.

Es wird aufgehoben

die Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 27. Februar 1979 (MittVw S. 34).
